

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 05.12.19

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Cum-Ex and next? – Zum aktuellen Stand der Hamburgischen Strafverfolgung von Cum-Ex-Geschäften**

*Am 14. Oktober 2019 berichtete das „Handelsblatt“ sehr kritisch über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Hamburg in Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften:*

*„Hamburgs Behörden versagen im Cum-Ex-Skandal – mal wieder*

*Überall in der Bundesrepublik werden Anklagen geschrieben und Prozesse angeordnet. In Deutschland gilt das Legalitätsprinzip. Danach müssen Ermittlungsbehörden jede strafbare Handlung, von der sie erfahren, verfolgen. Besteht ein Anfangsverdacht, leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Die Hürden dafür sind niedrig.*

*So weit die Theorie. In der Praxis arbeiten Staatsanwaltschaften quer durch die Republik nach diesem Prinzip den größten Fall von Steuerkriminalität in der deutschen Geschichte auf. Es geht um Aktiengeschäfte der Marke Cum-Ex. Geschätzt zwölf Milliarden Euro fehlen in der Staatskasse, weil Banken und Investoren sich mittels trickreichen Aktienhandels Kapitalertragsteuern „erstatten“ ließen, die sie gar nicht abgeführt hatten.*

*Die steuerliche und strafrechtliche Behandlung dieser komplizierten Geschäfte ist mühsam, aber sie schreitet voran. Finanzrichter bezeichnen Cum-Ex als „kriminelles Glanzstück“, zwei erste Anklagen sind geschrieben, ein Prozess am Landgericht Bonn hat begonnen. In Frankfurt, München, Stuttgart, Düsseldorf und vor allem in Köln wird ermittelt. Bundesweit gibt es mehr als 70 Verfahrenskomplexe mit rund 500 Beschuldigten. Nur im Norden kommen die Cum-Ex-Trickser wohl davon – wie jetzt die HSH Nordbank.*

*Auch die HSH Nordbank mischte mit bei Cum-Ex. Die ehemalige Hamburger und Schleswig-Holsteinische Landesbank musste in der Finanzkrise mit Milliarden vom Steuerzahler gerettet werden – trotzdem machte sie dann Geschäfte auf deren Kosten. Anfang 2014 räumte die Bank selbst ein, zu Unrecht 112 Millionen Euro Steuern kassiert zu haben. Was machte die Staatsanwaltschaft Hamburg? Sie stellte Vorprüfungen an, um sie dann ohne Folge zu beenden. Kein Einzelfall. Vier Mal begannen die Hanseaten mit solchen Vorprüfungen, vier Mal blieb es dabei. Dieselben Fälle, die bei der Staatsanwaltschaft Köln zur Einleitung von Verfahren führten, führten in Hamburg zu nichts.*

*Man fragt sich, ob die nordischen Beamten mit dem Legalitätsprinzip weniger vertraut sind als ihre Kollegen. Im Cum-Ex-Skandal jedenfalls haben sie ihren Auftrag verfehlt.“*

*<https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-hamburgs-behoerden-versagen-im-cum-ex-skandal-mal-wieder/25113792.html?ticket=ST-9209530-zbe4fQF4wrzDf6fdzI2D-ap6>*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Die zuständigen Behörden sorgen nachdrücklich für den konsequenten Vollzug der Steuergesetze und bekämpfen unzulässige Steuergestaltungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Finanzbehörden in Hamburg unternehmen nach wie vor alle Anstrengungen, um Cum-Ex-Geschäfte und Cum-Cum-Transaktionen aufzudecken. Dabei gelten keine anderen Maßstäbe als im übrigen Bundesgebiet.

Der Senat ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung daran gehindert, solche Auskünfte zu erteilen, die Rückschlüsse auf die jeweiligen Einzelfälle zulassen würden. Daher sind konkrete Angaben – und zwar weder in positiver noch in negativer Hinsicht – nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 21/18036.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Cum-Ex-Geschäften gegen jeweils wie viele Beschuldigte wurden bei der Staatsanwaltschaft seit dem Jahre 2014 jährlich eingeleitet?*
  - a. *Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden jeweils eingestellt? Bitte nach Einstellung wegen § 170 Absatz 2 StPO, nach § 153 StPO, § 153a StPO, § 154 StPO und sonstigen Einstellungsgründen differenziert angeben.*
  - b. *Wie viele Anklagen wurden jeweils erhoben?*
2. *Wie viele Hauptverfahren wurden wegen des Verdachts von Cum-Ex-Geschäften eröffnet?*
3. *Ist es richtig, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg im Zusammenhang mit den von der HSH Nordbank eingeräumten Cum-Ex-Geschäften Vorprüfungen angestellt hat, die dann folgenlos beendet wurden?*

*Wenn ja, wie stellt sich der Sachverhalt im Einzelnen dar?*

Die Staatsanwaltschaft hat in den ihr bekannt gewordenen Cum-Ex-Sachverhalten, in denen eine Hamburger Zuständigkeit gegeben war, rechtliche Prüfungen durchgeführt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. *Wie hat sich die Anzahl der Dezernenten-Stellen (Stellen-Soll und VZÄ) bei der Staatsanwaltschaft in der für Wirtschafts- und Steuerstrafsachen zuständigen Hauptabteilung V der Staatsanwaltschaft Hamburg seit dem Jahr 2015 jährlich entwickelt? Bitte jeweils zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli angeben.*

Anzahl der gemäß bundeseinheitlicher Personalübersicht zur Verfügung stehenden Vollkräfteanteile bei der Staatsanwaltschaft Hamburg betreffend die Sachgebiete 40 bis 44 – die Sachgebiete schlüsseln sich wie folgt auf:

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte

40: Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte

41: sonstige Wirtschaftsstrafsachen (soweit nicht Sachgebiet 44)

42: Steuerstrafsachen (soweit nicht Sachgebiet 40)

43 Geldwäschedelikte nach § 261 StGB

44 Straftaten im Sinne des § 74c Absatz 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)

Jahr	2015			2016			2017			2018			2019
Quartal	II	IV	Jahr (Mittelwert)	II	IV	Jahr (Mittelwert)	II	IV	Jahr (Mittelwert)	II	IV	Jahr (Mittelwert)	II
Staatsanwältinnen und -anwälte	25,2	26,2	25,6	24,8	24,6	24,8	30,1	28,1	28,2	22,0	28,0	24,8	25,2
Wirtschaftsreferentinnen und -referenten	3,0	3,0	3,0	3,0	4,0	3,3	4,0	4,0	4,0	4,0	3,0	3,5	3,0

5. *Wie hat sich die Eingangszahl der Ermittlungsverfahren in der Hauptabteilung V der Staatsanwaltschaft Hamburg seit dem Jahr 2015 jährlich entwickelt?*

Anzahl der in den Jahren 2015 bis 2019 (3. Quartal) neu eingegangenen Ermittlungsverfahren in den Sachgebieten 40 bis 44 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 (bis 3. Q.)
Bekanntsachen	3 295	3 394	3 160	2 892	2 364
Unbekanntsachen	73	79	56	56	k.A.*

\* Eine Auswertung der Unbekanntsachen nach Sachgebiet ist erst bei Vorliegen des Jahresergebnisses möglich.

6. *Wie lange dauerte seit dem Jahr 2015 durchschnittlich ein Ermittlungsverfahren in der Hauptabteilung V vom Tag des Eingangs bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft?*

Dauer der in den Jahren 2015 bis 2019 (3. Quartal) erledigten Ermittlungsverfahren in den Sachgebieten 40 bis 44 (Bekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in Monaten:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 (bis 3. Quartal)
Bekanntsachen*	5,1	5,4	5,1	5,4	4,5

\* Bei Unbekanntsachen gibt es keine Auswertung nach Verfahrensdauer.

7. *Wie hat sich die Anzahl der Strafverfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern am Landgericht Hamburg in erster und zweiter Instanz seit dem Jahr 2015 jeweils entwickelt? (Bitte auch gegebenenfalls diejenigen Verfahren erfassen, die vor 2015 eingeleitet beziehungsweise anhängig geworden, aber noch nicht abgeschlossen sind.) Wie viele der Strafverfahren betrafen Cum-Ex-Geschäfte?*

Landgericht Hamburg	2015	2016	2017	2018	2019 (bis 3. Quartal)
Erste Instanz Wirtschaftsstrafkammer					
Bestand zu Beginn des Jahres	39	35	28	38	33
Neuzugänge	13	15	23	16	15
Erledigte Verfahren	17	22	13	21	12
Bestand am Ende des Jahres	35	28	38	33	36
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	15,8	22,8	23,3	18,3	12,6
Berufungsinstanz Wirtschaftsstrafkammer					
Bestand zu Beginn des Jahres	29	30	37	57	50
Neuzugänge	27	17	56	35	26

Landgericht Hamburg	2015	2016	2017	2018	2019 (bis 3. Quartal)
Erledigte Verfahren	26	10	36	42	47
Bestand am Ende des Jahres	30	37	57	50	29
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	7,2	10,3	12,1	14,9	14,6

Eine Statistik, wie viele der Wirtschaftsstrafverfahren Cum-Ex-Geschäfte betreffen, wird nicht geführt. Die händische Auswertung in der ersten Instanz von 121 Vorgängen und bei den Berufungen von 190 Vorgängen (Berechnung: Anfangsbestand plus die jährlich neu hinzugekommenen Verfahren) ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

8. *Wie lange dauerte jeweils durchschnittlich ein Strafverfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern am Landgericht Hamburg in erster und zweiter Instanz seit dem Jahr 2015?*

Siehe Antwort zu 7.

9. *Was war jeweils die maximale Dauer der Strafverfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern am Landgericht Hamburg in erster und zweiter Instanz seit dem Jahr 2013? Bitte gegebenenfalls auch diejenigen Verfahren erfassen, die vor 2013 eingeleitet beziehungsweise anhängig geworden, aber noch nicht abgeschlossen sind.*

Maximale Verfahrensdauer pro Jahr der in den Jahren 2013 bis 2019 (bis 3. Quartal) erledigten Strafverfahren der Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Hamburg in Monaten:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Erste Instanz	71,6	50,4	49,0	61,2	67,7	70,2	55,9
Berufungsverfahren	20,7	29,1	31,9	45,5	54,6	68,8	74,3